

Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister

Inhaltsübersicht

I. TEIL: DIE VERSORGUNGSANSTALT

Erster Abschnitt: Verfassung (§§ 1 bis 11)

- § 1 [Rechtsnatur, Sitz und Aufgaben](#)
- § 2 [Organe](#)
- § 3 [Vertreterversammlung](#)
- § 4 [Aufgaben der Vertreterversammlung](#)
- § 5 [Geschäftsgang der Vertreterversammlung](#)
- § 6 [Vorstand](#)
- § 7 [Aufgaben des Vorstandes](#)
- § 8 [Geschäftsgang des Vorstandes](#)
- § 9 [Geschäftsführung](#)
- § 10 [Satzung](#)
- § 11 [Aufsicht](#)

Zweiter Abschnitt: Wahl der Vertreterversammlung (§§ 12 bis 29)

- § 12 [Wahlzeit](#)
- § 13 [Briefwahl, Wahlbereiche](#)
- § 14 [Wahlleiter](#)
- § 15 [Wahlausschuss](#)
- § 16 [Wahltag, Wahlauf Ruf](#)
- § 17 [Wahlvorschläge](#)
- § 18 [Wahl ohne Wahlhandlung](#)
- § 19 [Nachholung der Wahl](#)
- § 20 [Wahlunterlagen](#)
- § 21 [Wahl des Mitglieds aus dem Kreis der Ruhegeldempfänger](#)
- § 22 [Stimmabgabe](#)
- § 23 [Ungültige Stimmen](#)
- § 24 [Ermittlung des Wahlergebnisses](#)
- § 25 [Feststellung des Wahlergebnisses](#)
- § 26 [Bekanntgabe des Wahlergebnisses](#)
- § 27 [Aufbewahrung der Wahlunterlagen](#)
- § 28 [Wahlanfechtung](#)
- § 29 [Kosten der Wahl](#)

Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft (§§ 30 und 31)

- § 30 [Mitglieder](#)
- § 31 [Beginn und Ende der Mitgliedschaft](#)

II. TEIL:

VERSORGUNG

Erster Abschnitt: Pflichtleistungen (§§ 32 bis 37)

- § 32 [Rechtsanspruch](#)
- § 33 [Versorgungsverfahren](#)
- § 34 [Vorschusszahlungen](#)
- § 35 [Ruhe des Versorgungsanspruchs](#)
- § 36 [Fälligkeit der Versorgungsleistungen](#)
- § 37 [Übertragung und Verrechnung](#)

Zweiter Abschnitt: Freiwillige Leistungen (§ 38)

§ 38 [Härtefonds](#)

III. TEIL:

AUFBRINGUNG UND VERWENDUNG DER MITTEL

Erster Abschnitt: Aufbringung der Mittel (§§ 39 bis 43)

§ 39 [Finanzierungsmittel der Versorgungsanstalt](#)

§ 40 [Höhe der Beiträge](#)

§ 41 [Beitragspflicht](#)

§ 42 [Beginn und Ende der Beitragspflicht](#)

§ 43 [Entrichtung und Fälligkeit der Beiträge](#)

Zweiter Abschnitt: Verwendung der Mittel (§§ 44 bis 46)

§ 44 [Verwendungszweck](#)

§ 45 [Anlage des Vermögens](#)

§ 46 (weggefallen)

IV. TEIL:

RECHNUNGSWESEN

§ 47 [Geschäftsjahr](#)

§ 48 [Umfang des Rechnungswesens](#)

§ 49 [Buchführung](#)

§ 50 [Jahresrechnung](#)

§ 51 [Geschäftsbericht](#)

V. TEIL:

SONSTIGE VORSCHRIFTEN

§ 52 [Mittelungspflicht](#)

§ 53 [Forderungsgeltendmachung](#)

§ 54 [Bekanntmachungen der Versorgungsanstalt](#)

§ 55 (weggefallen)

§ 56 [Inkrafttreten](#)

I. Teil

Die Versorgungsanstalt

Erster Abschnitt: Verfassung

§ 1

Rechtsnatur, Sitz und Aufgaben

(1) Die Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister (Versorgungsanstalt) ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.

(2) Die Versorgungsanstalt hat die Aufgabe, ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen eine Zusatzversorgung nach Maßgabe des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz - SchfG -) vom 15. September 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1634 und 2432) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung zu gewähren.

§ 2

Organe

Die Organe der Versorgungsanstalt sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung.

§ 3

Vertreterversammlung

(1) ¹Die Vertreterversammlung besteht aus 30 gewählten Mitgliedern; für jedes Mitglied wird ein erster und ein zweiter Stellvertreter gewählt. ²29 Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen Bezirksschornsteinfegermeister, ein Mitglied und seine Stellvertreter Anspruchsberechtigte nach § 29 Abs. 1 SchfG (Ruhegeldempfänger) sein.

(2) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind die Bezirksschornsteinfegermeister und Ruhegeldempfänger. ²Die Bezirksschornsteinfegermeister wählen nach Wahlbereichen die Mitglieder und Stellvertreter, die Bezirksschornsteinfegermeister sind. ³Die Ruhegeldempfänger wählen im Geltungsbereich des Schornsteinfegergesetzes die Mitglieder und Stellvertreter, die Ruhegeldempfänger sind. ⁴Wahlbereiche für die Bezirksschornsteinfegermeister sind die Länder. ⁵Das Nähere regeln die §§ 12 bis 29.

(3) ¹Die Amtsdauer der Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre; sie läuft vom Beginn eines Geschäftsjahres bis zum Ende des vierten Geschäftsjahres. ²Soweit bis zum Ablauf der Amtsdauer die neuen Mitglieder und Stellvertreter noch nicht gewählt sind, führen die bisherigen Mitglieder und Stellvertreter ihre Geschäfte weiter.

(4) ¹Verliert ein Mitglied die Eigenschaft, auf Grund deren es gewählt wurde, so scheidet es aus der Vertreterversammlung aus. ²Für den Ausgeschiedenen tritt für den Rest der Amtsdauer sein erster Stellvertreter ein. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Stellvertreter entsprechend. ⁴Erforderlichenfalls ist für die restliche Amtsdauer eine Nachwahl durchzuführen.

§ 4

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) ¹Die Vertreterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Versorgungsanstalt, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand oder der Geschäftsführung übertragen sind. ²Die Vertreterversammlung beschließt insbesondere über

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Entsendung eines Vertreters in den Kammerrat bei der Versorgungskammer,
3. den Erlass der Satzung und ihre Änderungen,
4. die Wirtschaftsplanung,
5. die Abnahme der Jahresrechnung,
6. die Richtlinien zur Anlage des Anstaltsvermögens,
7. die Festsetzung der Höhe der Beiträge,
8. die Zuführung von Mitteln an den Härtefonds,
9. die Festsetzung der den Mitgliedern der Vertreterversammlung und dem Vorstand zu gewährenden Entschädigung.

(2) Die nach Absatz 1 Nr. 3 und 6 bis 9 gefassten Beschlüsse bedürfen für ihre

Rechtsgültigkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 11).

(3) ¹Die Vertreterversammlung wählt für ihre Amtsdauer einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Sitzung der Vertreterversammlung. ³Mitglieder der Leitung der Geschäftsführung können zum Vorsitzenden und Stellvertreter ohne Stimmrecht gewählt werden. ⁴Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen ihre Geschäfte weiter, bis die neu gewählte Vertreterversammlung einen neuen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gewählt hat.

(4) ¹Die Vertreterversammlung ist berechtigt, Auskünfte von der Geschäftsführung zu verlangen und in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen. ²Sie kann damit einzelne ihrer Mitglieder beauftragen.

§ 5 Geschäftsgang der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung ist jährlich mindestens einmal zu einer Sitzung einzuberufen, außerdem dann, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung oder die Geschäftsführung unter Angabe der Gründe beantragt, wenn es der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschließt oder wenn es die Aufsichtsbehörde verlangt.

(2) ¹Der Vorsitzende lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Mitglieder der Vertreterversammlung und die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu den Sitzungen ein. ²Er kann damit die Geschäftsführung beauftragen. ³Die Tagesordnung ist mit dem Vorsitzenden des Vorstandes abzustimmen. ⁴Vertreter der Geschäftsführung sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

(3) ¹Die Vertreterversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher zur Sitzung einzuladen. ²Ist ein Mitglied verhindert, so ist unverzüglich sein erster Stellvertreter einzuladen. ³Ist auch der erste Stellvertreter verhindert, ist der zweite Stellvertreter einzuladen. ⁴Ein Mitglied und gegebenenfalls seine Stellvertreter können bereits vor dem Zugang der Ladung ihre Verhinderung mitteilen. ⁵In diesem Fall erhalten sie nur die Tagesordnung mit Unterlagen. ⁶Im Falle der Vertretung hat der Stellvertreter die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes der Vertreterversammlung.

(4) ¹Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. ²Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. ³Die erneut einberufene Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der erneuten Einladung hinzuweisen.

(5) Die Vertreterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 7 und 9 mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

(6) ¹In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Vertreterversammlung schriftlich abstimmen lassen. ²Für die Abstimmung ist eine Frist zu setzen. ³Wenn ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung innerhalb dieser Frist der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist mündliche Beratung und Abstimmung herbeizuführen.

(7) ¹Die Mitglieder der Vertreterversammlung verwalten das Amt ehrenamtlich. ²Für Auslagen wird ihnen eine Entschädigung in der von der Vertreterversammlung beschlossenen Höhe gewährt.

§ 6 Vorstand

(1) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte und für ihre Amtsdauer die Mitglieder des Vorstandes.

(2) ¹Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und seinem Stellvertreter sowie acht weiteren Mitgliedern. ²Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter nach Absatz 1 zu wählen.

(3) ¹Verliert ein Mitglied des Vorstandes die Eigenschaft als Mitglied der Vertreterversammlung, so scheidet es aus dem Vorstand aus. ²Entsprechendes gilt für einen Stellvertreter. ³Für ein ausgeschiedenes Mitglied oder einen ausgeschiedenen Stellvertreter ist für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter zu wählen. ⁴Bis zu der Wahl des Mitgliedes tritt sein Stellvertreter ein.

(4) ¹Der Vorstand führt seine Geschäfte weiter, bis die neu gewählte Vertreterversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. ²§ 4 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt,
1. in welchen Fällen zur Vermeidung von unbilligen Härten einem ehemaligen Bezirksschornsteinfegermeister oder seinen Hinterbliebenen Unterstützung aus dem Härtefonds gewährt wird (§ 41 Abs. 2 SchfG),
2. über Anträge auf Erhöhung der Versorgungsbezüge nach § 56 Abs. 3 Satz 5 bis 7 und Abs. 4 SchfG.

(2) Der Vorstand prüft die Jahresrechnung.

(3) ¹Vor dem Erwerb der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. ²Der Vorstand ist berechtigt, diese Befugnis auf einen aus seiner Mitte gebildeten Ausschuss zu übertragen, dem der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter angehören müssen. ³In dringenden Fällen genügt die Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters.

(4) Der Vorstand ermittelt in Zweifelsfällen den Rangstichtag nach § 29 Abs. 3 Satz 2 SchfG; er kann damit einzelne seiner Mitglieder beauftragen.

(5) ¹Der Vorstand hat alle Angelegenheiten vorzubereiten, für die die Vertreterversammlung zuständig ist. ²Das gilt nicht für die Fälle des § 5 Abs. 6 Satz 1.

§ 8 Geschäftsgang des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist von dem Vorsitzenden bei Bedarf oder wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung unter Angabe der Gründe beantragt oder wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt, jährlich aber mindestens einmal zu einer Sitzung einzuberufen.

(2) ¹Der Vorsitzende des Vorstandes lädt unter Bekanntgabe der von ihm festgesetzten Tagesordnung die Mitglieder des Vorstandes und die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu den Sitzungen ein. ²Er kann damit die Geschäftsführung beauftragen. ³Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen. ⁴Die Vertreter der Geschäftsführung sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

(3) ¹Der Vorstand soll nach Möglichkeit mindestens zwei Wochen vorher zur Sitzung eingeladen werden. ²§ 5 Abs. 3 Satz 2 und 4 bis 6 gilt entsprechend.

(4) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. ²Ist er nicht beschlussfähig, so ist er erneut einzuberufen. ³Der erneut einberufene Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der erneuten Einladung hinzuweisen.

(5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) ¹Der Vorsitzende des Vorstandes kann in dringenden Fällen schriftlich abstimmen lassen. ²Für die Abstimmung ist eine Frist zu setzen. ³Wenn ein Mitglied des Vorstandes innerhalb dieser Frist der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist mündliche Beratung und Abstimmung herbeizuführen.

(7) ¹Die Mitglieder des Vorstandes verwalten das Amt ehrenamtlich. ²Für Auslagen wird ihnen eine Entschädigung in der von der Vertreterversammlung beschlossenen Höhe gewährt.

§ 9 Geschäftsführung

(1) ¹Die Geschäftsführung wird von der Bayerischen Versicherungskammer - Versorgung (Versorgungskammer) wahrgenommen. ²Sie vertritt die Versorgungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(2) ¹Die Geschäftsführung verwaltet die Versorgungsanstalt, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen. ²Zu den Verwaltungsaufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere

1. die Feststellung und Zahlung der Leistungen,
2. die Führung und der jährliche Abschluss der Rechnungs- und Kassenbücher,
3. die Aufstellung der Wirtschaftsplanung und des Geschäftsberichts,
4. die Anlage und Verwaltung des Vermögens im Rahmen der von der Vertreterversammlung erlassenen Richtlinien und unter Beachtung des Absatzes 5 und des § 7 Abs. 4.

(3) Nach der Prüfung der Jahresrechnung durch den Vorstand hat die Geschäftsführung den jährlichen Geschäftsbericht bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres zeitgleich der Aufsichtsbehörde und den Bundesministerien für Arbeit und Soziales, für Finanzen sowie für Wirtschaft und Technologie zuzuleiten.

(4) ¹Die Geschäftsführung hat den Vorstand oder mit dessen Ermächtigung seinen

Vorsitzenden über alle wesentlichen Vorfälle zu unterrichten. ²Dies gilt insbesondere von in Aussicht genommenen Maßnahmen und Berichten an die Aufsichtsbehörde, die über die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk hinausgehende Auswirkungen haben. ³In unaufschiebbaren Fällen genügt die Unterrichtung des Vorsitzenden des Vorstandes.

(5) Die Geschäftsführung unterrichtet den Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung seinen Stellvertreter über die Vergabe von Darlehen, soweit sie im Einzelfall fünfhunderttausend Euro übersteigen.

§ 10 Satzung

(1) Die Satzung und ihre Änderungen sind nach der Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung auszufertigen und mit dem Genehmigungsvermerk im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Satzungsänderungen haben, sofern nichts anderes bestimmt wird, auch Wirkung für bestehende Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse.

(3) Änderungen der Satzung treten, wenn nichts anderes bestimmt wird, am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 11 Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Versorgungsanstalt führt das Bundesversicherungsamt.

(2) Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sind berechtigt, an den Sitzungen der Vertreterversammlung, des Vorstandes und des Kammerrats teilzunehmen; sie sind jederzeit zu hören.

Zweiter Abschnitt: Wahl der Vertreterversammlung

§ 12 Wahlzeit

Die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Stellvertreter findet bis spätestens zum 1. Oktober des Jahres statt, in dem die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder der Vertreterversammlung endet (§ 3 Abs. 3).

§ 13 Briefwahl, Wahlbereiche

(1) ¹Die Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre ersten und zweiten Stellvertreter werden im Wege der Briefwahl gewählt. ²Die Bezirksschornsteinfegermeister wählen nach Wahlbereichen.

(2) Von den 29 Mitgliedern der Vertreterversammlung und deren Stellvertretern, die Bezirksschornsteinfegermeister sind, entfallen auf das

Land (Wahlbereich)	Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Baden-Württemberg	3	3	3
Bayern	5	5	5

Berlin	1	1	1
Brandenburg	1	1	1
Bremen	1	1	1
Hamburg	1	1	1
Hessen	2	2	2
Mecklenburg-Vorpommern	1	1	1
Niedersachsen	2	2	2
Nordrhein-Westfalen	6	6	6
Rheinland-Pfalz	1	1	1
Saarland	1	1	1
Sachsen	1	1	1
Sachsen-Anhalt	1	1	1
Schleswig-Holstein	1	1	1
Thüringen	1	1	1

§ 14 Wahlleiter

(1) ¹Für die Durchführung der Wahl bestellt die Geschäftsführung einen Wahlleiter und einen Stellvertreter. ²Sie dürfen nicht Mitglied oder Versorgungsempfänger der Versorgungsanstalt sein und nicht der Geschäftsführung angehören. ³Sie sollen ihren Wohnsitz möglichst am Sitz der Versorgungsanstalt haben.

(2) Der Wahlleiter kann zu seiner Unterstützung die Hilfe der Geschäftsführung in Anspruch nehmen.

§ 15 Wahlausschuss

(1) ¹Der Wahlleiter beruft aus dem Kreis der Wahlberechtigten (§ 3 Abs. 2 Satz 1) mindestens zwei Beisitzer und je einen Stellvertreter. ²Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss; den Vorsitz führt der Wahlleiter.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis der Wahl fest.

(3) ¹Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. ²Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung werden durch Aushang im Amtsgebäude der Geschäftsführung und auch am Eingang des Sitzungsraumes bekanntgegeben.

(4) ¹Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Wahlleiter und mindestens ein Beisitzer anwesend sind. ²Der Wahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. ³Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen.

(5) ¹Der Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

(6) ¹Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Wahlleiter und von mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. ²Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses enthalten und die Beschlüsse sowie besondere Vorfälle wiedergeben.

(7) Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung die Geschäftsführung heranziehen.

§ 16 Wahltag, Wahlauf Ruf

¹Der Wahlleiter bestimmt den Wahltag und den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlbriefe spätestens bei ihm eingegangen sein müssen, und gibt diese Termine mindestens drei Monate vorher im Bundesanzeiger und im Magazin des Bundesverbandes des Schornsteinfegerhandwerks - Zentralinnungsverband (ZIV) - »Schornsteinfegerhandwerk« bekannt. ²Hierbei ist zur Einreichung von Wahlvorschlägen sowie zur Teilnahme an der Wahl aufzufordern.

§ 17 Wahlvorschläge

(1) ¹Die Wahl wird auf Grund von schriftlichen Wahlvorschlägen der Wahlberechtigten durchgeführt. ²Die Wahlvorschläge müssen spätestens zwei Monate vor dem Wahltag bis mittags zwölf Uhr des letzten Tages der Einreichungsfrist beim Wahlleiter eingegangen sein.

(2) ¹Jeder Bezirksschornsteinfegermeister kann nur für seinen Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen. ²In jedem Wahlvorschlag sind so viele Mitglieder und Stellvertreter zu benennen, wie im Wahlbereich gewählt werden können. ³Werden mehr oder weniger Mitglieder oder Stellvertreter vorgeschlagen, ist der Wahlvorschlag ungültig. ⁴Die im Wahlvorschlag benannten Mitglieder und Stellvertreter müssen in dem Wahlbereich bestellt sein, für den sie vorgeschlagen werden. ⁵Ein Wahlvorschlag wird nicht dadurch ungültig, dass ein Vorgeschlagener die Wählbarkeit verliert. ⁶In diesem Falle rücken die Stellvertreter nach; der Sitz des zweiten Stellvertreters bleibt unbesetzt.

(3) ¹Jeder Ruhegeldempfänger kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. ²Absatz 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Vorgeschlagenen sind mit Vor- und Zunamen, Wohnort und Wohnung deutlich zu bezeichnen. ²Zusätze, die zur weiteren Kennzeichnung der Persönlichkeit dienen, sind zulässig. ³In gleicher Weise sind für jedes Mitglied der erste und zweite Stellvertreter zu bezeichnen, so dass zweifelsfrei festgestellt werden kann, wer als Mitglied, wer als erster und wer als zweiter Stellvertreter vorgeschlagen wird.

(5) ¹Jeder Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein. ²Mit dem Wahlvorschlag ist die Erklärung jedes Vorgeschlagenen einzureichen, dass er der Aufnahme seines Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und im Falle seiner Wahl das Amt annimmt.

(6) ¹Über die Gültigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss. ²Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag eingereicht haben, sollen über Ort,

Zeit und Gegenstand der Sitzung benachrichtigt werden. ³Weisen die Wahlvorschläge Mängel auf, so fordert der Wahlleiter den Vorschlagenden auf, die Mängel in einer Frist von zehn Tagen nach deren Bekanntgabe zu beseitigen.

(7) Ungültig sind Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder die zwingenden Bestimmungen des Schornsteinfegergesetzes oder der Satzung widersprechen.

§ 18 Wahl ohne Wahlhandlung

¹In Wahlbereichen, für die nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, gelten die im Wahlvorschlag benannten Personen als gewählt, ohne dass es einer Wahlhandlung bedarf. ²Der Wahlleiter gibt im Bundesanzeiger und im Magazin des ZIV »Schornsteinfegerhandwerk« bekannt, für welche Wahlbereiche eine Wahlhandlung nicht stattfindet.

§ 19 Nachholung der Wahl

¹Werden für einen Wahlbereich keine oder nur ungültige Wahlvorschläge eingereicht, wird dort so bald wie möglich die Wahl nachgeholt. ²Werden auch hierzu keine oder nur ungültige Wahlvorschläge eingereicht, gelten die bisherigen Mitglieder und deren erste und zweite Stellvertreter als für die neue Amtsdauer wiedergewählt.

§ 20 Wahlunterlagen

¹Sind für einen Wahlbereich mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen, so übersendet der Wahlleiter spätestens einen Monat vor dem Wahltag den Wahlberechtigten dieses Wahlbereiches gegen Nachweis einen Stimmzettel mit den gültigen Wahlvorschlägen, ferner einen Wahlumschlag mit Siegelmarke, einen Wahlschein und einen Wahlbriefumschlag. ²Verlorene Wahlunterlagen werden nicht ersetzt.

§ 21 Wahl des Mitglieds aus dem Kreis der Ruhegeldempfänger

Die §§ 18 bis 20 gelten für die Wahl des Mitglieds aus dem Kreis der Ruhegeldempfänger und dessen Stellvertreter entsprechend.

§ 22 Stimmabgabe

(1) Ein Wahlvorschlag kann nur unverändert angenommen oder abgelehnt werden.

(2) ¹Der Wähler kreuzt den Stimmzettel bei dem von ihm gewählten Wahlvorschlag an und versichert auf dem Wahlschein, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. ²Wer durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung verhindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. ³Der Stimmzettel ist in den Wahlumschlag zu legen, der mit der beigefügten Siegelmarke zu verschließen ist. ⁴Der Wahlumschlag und der Wahlschein sind in den Wahlbriefumschlag zu legen (Wahlbrief). ⁵Der

verschlossene Wahlbriefumschlag ist mit der Post an den Wahlleiter zu übersenden.

§ 23 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,
1. die nicht als amtlich hergestellt erkennbar sind,
 2. die Veränderungen enthalten,
 3. die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- (2) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn
1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig beim Wahlleiter eingegangen ist,
 2. der Wahlumschlag mit einem besonderen Merkmal versehen ist,
 3. der Wahlschein nicht beiliegt oder im Wahlumschlag liegt,
 4. der Wahlumschlag leer ist oder mehr als einen Stimmzettel enthält.

§ 24 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss prüft die eingesandten Wahlunterlagen selbst oder durch Beauftragte, die zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind.
- (2) ¹AIs gewählt gelten jeweils die Vorgeschlagenen des Wahlvorschlages, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. ²Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. ³Zur Stichwahl werden den Wahlberechtigten dieses Wahlbereiches wiederum die Wahlunterlagen übersandt. ⁴In den Stimmzettel sind nur die Wahlvorschläge mit gleicher Stimmenzahl aufzunehmen. ⁵Der Wahlleiter teilt den Wahlberechtigten mit, bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlunterlagen an ihn zurückzusenden sind. ⁶Für die Stimmabgabe ist eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuräumen.

§ 25 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl fest.
- (2) Über die Durchführung der Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und von mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Wahlleiter hat der Geschäftsführung mit der Niederschrift die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter mitzuteilen.

§ 26 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Geschäftsführung gibt das Wahlergebnis im Bundesanzeiger und im Magazin des ZIV »Schornstiefegerhandwerk« bekannt.

§ 27 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

¹Nach Abschluss der Wahl übersendet der Wahlleiter alle Wahlunterlagen der Geschäftsführung. ²Diese bewahrt die Wahlunterlagen bis zum Ende der Amtszeit

der Vertreterversammlung auf.

§ 28 Wahlanfechtung

¹Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl anfechten. ²Die Wahlanfechtung ist binnen eines Monats nach dem Wahltag beim Wahlleiter schriftlich einzulegen und zu begründen. ³Der Wahlleiter legt die Wahlanfechtung mit seiner Stellungnahme der Geschäftsführung vor. ⁴Über die Anfechtung entscheidet die Vertreterversammlung.

§ 29 Kosten der Wahl

Die Kosten der Wahl trägt die Versorgungsanstalt.

Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 30 Mitglieder

Mitglied der Versorgungsanstalt ist jeder Bezirksschornsteinfegermeister und jeder Ruhegeldempfänger.

§ 31 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister.

(2) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Erlöschen der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister durch Rücknahme, Widerruf oder Aufhebung (§ 11 SchfG),
2. mit dem Tod des Bezirksschornsteinfegermeisters oder Ruhegeldempfängers.

II. Teil Versorgung

Erster Abschnitt: Pflichtleistungen

§ 32 Rechtsanspruch

Die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen haben gegenüber der Versorgungsanstalt einen Rechtsanspruch auf Ruhegeld, Witwengeld, Witwergeld und Waisengeld nach Maßgabe der §§ 29 bis 33, 44 bis 49, 56, 56a und des § 56d SchfG.

§ 33 Versorgungsverfahren

(1) ¹Der Eintritt des Versorgungsfalles ist vom Anspruchsberechtigten der Versorgungsanstalt unverzüglich anzuzeigen. ²Mit der Anzeige sind die für den Nachweis und die Feststellung des Versorgungsanspruchs erforderlichen Unterlagen einzureichen.

(2) Sind die Voraussetzungen für den Versorgungsanspruch sowohl dem Grunde

wie der Höhe nach nachgewiesen und liegt der Bescheid über den Anspruch auf Rente aus den gesetzlichen Renten- und Unfallversicherungen vor, erteilt die Geschäftsführung einen Feststellungsbescheid.

(3) Solange der Bescheid über den Anspruch auf Rente aus den gesetzlichen Renten- und Unfallversicherungen noch nicht vorliegt, erteilt die Geschäftsführung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen den Bescheid über die Gewährung von angemessenen Vorschüssen nach näherer Maßgabe des § 34.

§ 34 Vorschusszahlungen

¹Der Vorschuss nach § 33 Abs. 3 ist angemessen, wenn für jedes Jahr der Mitgliedschaft, höchstens für 30 Jahre, an die Ruhegeldempfänger 1,5 v. H., an die Witwen 0,9 v. H., an die Vollwaisen 0,6 v. H. und an die Halbwaisen 0,3 v. H. des für sie maßgeblichen Jahreshöchstbetrages mindestens gezahlt werden. ²§ 25 Abs. 1, 2 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend. ³Steht noch nicht fest, ob für den Anspruchsberechtigten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung einbehalten werden müssen, ist der Vorschuss angemessen, wenn er um einen entsprechenden Betrag vermindert wird. ⁴In Härtefällen kann ein höherer Vorschuss gezahlt werden.

§ 35 Ruhens des Versorgungsanspruchs

(1) ¹Der Anspruch auf Versorgung ruht, solange der Anspruchsberechtigte aus von ihm zu vertretenden Gründen der Versorgungsanstalt auf ihr Verlangen nicht innerhalb der von ihr gesetzten Frist alle Tatsachen mitteilt oder Unterlagen einsendet, die für die Erbringung der Versorgungsleistung erheblich sind. ²Auf diese Folgen ist bei der Festsetzung der Frist hinzuweisen.

(2) Der Anspruch auf Versorgung ruht, wenn der Versorgungsberechtigte den Eintritt des Versorgungsfalles nicht oder später als sechs Monate nach diesem Zeitpunkt der Versorgungsanstalt anzeigt und die Verspätung der Anzeige zu vertreten hat.

(3) Wird aus Gründen, die der Anspruchsberechtigte zu vertreten hat, nicht oder verspätet über den Anspruch auf Rente aus den gesetzlichen Renten- und Unfallversicherungen entschieden, so ruht der Teil des Anspruchs auf Versorgung, der über den angemessenen Vorschuss (§ 34) hinausgeht.

(4)) Das Ruhen beginnt, wenn der Anspruch auf Versorgungsleistungen noch nicht festgestellt und ein Bescheid über die Gewährung von Vorschüssen nach § 33 Abs. 3 noch nicht erteilt ist, mit dem Entstehen dieses Anspruchs, im übrigen mit dem Ablauf der entsprechenden Fristen.

(5) ¹Das Ruhen endet, wenn die Tatsachen wegfallen, die zum Ruhen geführt haben. ²Für die Zeit des Ruhens werden Versorgungsbezüge nicht nachgezahlt.

§ 36 Fälligkeit der Versorgungsleistungen

Fassung bis 30.06.2010: ¹Die Versorgungsleistungen werden vierteljährlich im Voraus jeweils zu Beginn der Monate Januar, April, Juli und Oktober überwiesen.

Fassung ab 01.07.2010: ¹Die Versorgungsbezüge werden monatlich im Voraus überwiesen.

²Vorauszahlungen auf nicht fällige Versorgungsbezüge sind nicht zulässig.

§ 37 Übertragung und Verrechnung

(1) Versorgungsansprüche können nur übertragen werden, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsansprüche geschieht.

(2) Die Versorgungsanstalt kann mit ihren Forderungen gegen Ansprüche von Mitgliedern oder Hinterbliebenen aufrechnen oder verrechnen.

Zweiter Abschnitt: Freiwillige Leistungen

§ 38 Härtefonds

(1) Die Versorgungsanstalt bildet einen Härtefonds, aus dem die vom Vorstand beschlossenen freiwilligen Leistungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) erfüllt werden.

(2) Für die freiwilligen Leistungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die Pflichtleistungen sinngemäß, soweit bei ihrer Bewilligung nichts anderes bestimmt wird.

III. Teil Aufbringung und Verwendung der Mittel

Erster Abschnitt: Aufbringung der Mittel

§ 39 Finanzierungsmittel der Versorgungsanstalt

Die Mittel zur Durchführung der Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk werden, soweit sie nicht aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen der Versorgungsanstalt gedeckt sind, durch Beiträge aufgebracht.

§ 40 Höhe der Beiträge

¹Über die Höhe der Beiträge beschließt die Vertreterversammlung. ²Der Beschluss ist mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 41 Beitragspflicht

Beitragspflichtig zur Versorgungsanstalt sind die Bezirksschornsteinfegermeister.

§ 42 Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht bei Bezirksschornsteinfegermeistern an dem Tag, an dem die Bestellung wirksam wird.

(2) Die Beitragspflicht endet mit dem Erlöschen der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister (§ 8 SchfG).

§ 43

Entrichtung und Fälligkeit der Beiträge

(1) **Fassung bis 30.06.2010:** ¹Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zum Ersten der Monate Januar, April, Juli und Oktober zu entrichten.

Fassung ab 01.07.2010: ¹Die Beiträge sind monatlich im Voraus zum Ersten eines jeden Monats zu entrichten.

²Beginnt oder endet die Beitragspflicht innerhalb eines Monats, so ist der Beitrag für diesen Monat anteilig zu entrichten.

(2) ¹Für Beiträge, die nicht bis zum Zehnten des Monats, in dem sie zu entrichten sind, bei der Versorgungsanstalt eingegangen sind, fallen Verzugszinsen in Höhe von 1 v. H. des geschuldeten Betrages für jeden angefangenen Kalendermonat an.

²Für jede Mahnung wegen säumiger Beiträge oder Zinsen wird eine Gebühr von 5 € erhoben.

³Die angefallenen Auslagen sind zu erstatten.

(3) ¹Die Versorgungsanstalt kann die Beiträge stunden und dafür Stundungszinsen in Höhe von bis zu 1 v. H. des geschuldeten Betrags für jeden angefangenen Kalendermonat verlangen.

²In den ersten drei Monaten der Mitgliedschaft gelten die Beiträge als gestundet.

Zweiter Abschnitt: Verwendung der Mittel

§ 44

Verwendungszweck

Die Mittel der Versorgungsanstalt dürfen nur zur Bestreitung der ihr nach dem Schornsteinfegergesetz obliegenden Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rücklagen verwendet werden.

§ 45

Anlage des Vermögens

Soweit die Mittel nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben verwendet werden, gilt für die Anlage des Vermögens § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes entsprechend.

§ 46

weggefallen

IV. Teil

Rechnungswesen

§ 47

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 48

Umfang des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen umfasst die Buchführung, die Aufstellung der Jahresrechnung und den Geschäftsbericht.

§ 49 Buchführung

¹Die Kassenbücher und Rechnungsbücher der Versorgungsanstalt sind nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen. ²Die Buchführung muss die beweiskräftige Aufstellung von Geschäftsberichten gestatten.

§ 50 Jahresrechnung

(1) Die Geschäftsführung schließt die Rechnungsbücher und die Kassenbücher jährlich ab und stellt die Jahresrechnung auf.

(2) ¹Die Jahresrechnung wird vom Vorstand geprüft und von der Vertreterversammlung abgenommen. ²Die Jahresrechnung soll mit der Einladung zu der Sitzung, in der über die Jahresrechnung von der Vertreterversammlung Beschluss gefasst wird, übersandt werden.

§ 51 Geschäftsbericht

(1) Die Geschäftsführung erstellt für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht.

(2) Der Geschäftsbericht enthält insbesondere

1. die Jahresrechnung der Versorgungsanstalt,
2. eine Darstellung über die Entwicklung der Versorgungsanstalt im abgelaufenen Geschäftsjahr,
3. auf der Grundlage der letzten Ermittlung der Zahl der Versicherten und Versorgungsempfänger sowie der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens insbesondere Modellrechnungen zur demographischen Entwicklung der Zahl der Versicherten und Versorgungsempfänger, zur Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens sowie des zu leistenden Jahresbeitrags in den künftigen zehn Kalenderjahren.

(3) Der Geschäftsbericht ist bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres zeitgleich der Aufsichtsbehörde und den Bundesministerien für Arbeit und Soziales, der Finanzen sowie für Wirtschaft und Technologie zuzuleiten.

V. Teil Sonstige Vorschriften

§ 52 Mitteilungspflicht

(1) Die Mitglieder und ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Anschrift sowie jede Änderung von Verhältnissen, die ihre Mitgliedschaft oder ihre Ansprüche auf Versorgungsbezüge berühren, der Versorgungsanstalt unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf deren Verlangen nachzuweisen.

(2) ¹Die Ruhegeldempfänger und ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen sind insbesondere verpflichtet, innerhalb einer von der Versorgungsanstalt zu

setzenden Frist eine Lebens- oder eine Ausbildungsbescheinigung vorzulegen.

²Nach vergeblichem Ablauf dieser Frist unterbleibt die Zahlung der Versorgungsbezüge bis zur Vorlage der angeforderten Unterlagen.

§ 53 **Forderungsgeltendmachung**

Die öffentlich-rechtlichen Geldforderungen werden durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

§ 54 **Bekanntmachung der Versorgungsanstalt**

Bekanntmachungen der Versorgungsanstalt sind, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 55

weggefallen

§ 56 **Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Mit diesem Zeitpunkt tritt die Satzung vom 10. November 1970, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 1988 (BAnz. S. 4198), außer Kraft.